

BMEIA-AT.4.15.19/0007-IV.3/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

17/10

**Verordnung der Bundesregierung
über die Ausstellung der elektronischen Apostille
auf bestimmten elektronischen Urkunden**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40/2017. ist unter anderem auch das Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (Apostillegesetz – ApostG), BGBl. Nr. 28/1968, geändert worden.

Seit dem 1. Juli 2017 können nunmehr auf elektronisch ausgestellten Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, Apostillen auch in elektronischer Form ausgestellt werden (§ 4 Abs. 1 ApostG).

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 ApostG ist nunmehr die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zusätzlich auch für die Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) für durch Verordnung festzulegende Urkunden zuständig, die von nachgeordneten Dienststellen der Bundesministerien oder von sonstigen Einrichtungen in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes ausgestellt wurden. Diese Urkunden sind mittels Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Für die in der gegenständlichen Verordnung festgelegten, elektronisch ausgestellten Urkunden entfällt das Erfordernis der Zwischenbeglaubigung durch die entsprechenden Bundesministerien. Diese war bisher erforderlich, um die Zuständigkeit des BMEIA gemäß § 3 Z 1 lit. d ApostG auszulösen. Der Wegfall dieser Zwischenbeglaubigung wird durch die erleichterte Überprüfbarkeit der Echtheit elektronischer Urkunden möglich. Er bedeutet Bürokratieabbau, Arbeitserleichterung für die bisher zwischenbeglaubigenden Bundesministerien und vereinfachte Amtswege für Bürger/innen und Unternehmen.

Mit der Erlassung der Verordnung werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Auswirkungen verbunden sein.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Verordnung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,

stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle die Verordnung der Bundesregierung über die Ausstellung der elektronischen Apostille auf bestimmten elektronischen Urkunden genehmigen.

Wien, am 3. Mai 2018

KNEISSL